

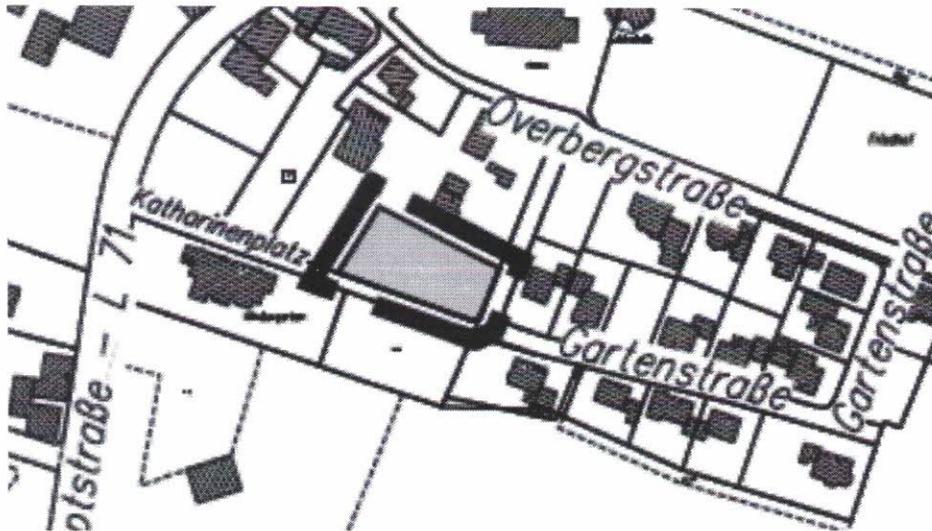
# Bekanntmachung

## der Gemeinde Voltlage über das Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes „An der Kirche“, Voltlage

Der Rat der Gemeinde Voltlage hat in seiner Sitzung vom 18. Mai 2022 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „An der Kirche“, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen planungsrechtlichen Festsetzungen einschließlich Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Das Bebauungsplanverfahren wurde entsprechend § 13 a BauGB i.V. mit § 13 Abs. 2 und 3 im beschleunigten bzw. vereinfachten Verfahren vorgenommen. Demnach wurde auf eine Umweltprüfung sowie auf einen Umweltbericht verzichtet.

Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von ca. 1.600 m<sup>2</sup> und liegt ca. 90 m östlich der Hauptstraße (L 71), ca. 60 m südlich der Overbergstraße und unmittelbar nördlich der Straße „Katharinenplatz“. Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind im nachstehenden Planausschnitt, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, kenntlich gemacht.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes „An der Kirche“, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen planungsrechtlichen Festsetzungen einschließlich Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit seiner Begründung kann ab sofort im Gemeindebüro Voltlage, 49599 Voltlage, Am Markt 1, während der Dienstzeiten (dienstags - donnerstags von 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und donnerstags von 15:30 Uhr - 18:00 Uhr) eingesehen werden. Außerdem kann jedermann Auskunft über den Inhalt des Bebauungsplanes verlangen.

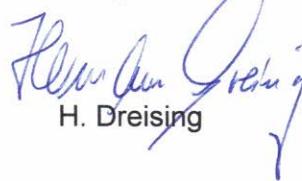
Auf die Rechtsfolgen des § 214 BauGB wird hingewiesen. Danach werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres (§ 215 BauGB) seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Voltlage unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Sollten sich aufgrund der Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes „An der Kirche“ Entschädigungsansprüche herleiten lassen, wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Voltlage, den 02. Juni 2022



Gemeinde Voltlage  
Der Bürgermeister

  
H. Dreising